

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 08/2012

B e s c h l u s s

Über den Einspruch des MTV Lübeck vom 20.11.2012 gegen die Wertung des Spiels mJB 031 SH-Liga TSV Kronshagen – MTV Lübeck am 17.11.2012 hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichts des HVSH am 28.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Einspruch des MTV Lübeck wird als unzulässig verworfen.
2. $\frac{1}{4}$ der Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Der MTV Lübeck trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt:

Am 20.11.2012 erhielt der Vorsitzende des VSpG eine E-Mail des Trainers mJB des MTV Lübeck XXXXX, in der er im Anhang „eine Erläuterung und den ausführlichen Bericht“ zum Einspruch vom 17.11.2012 (gemeint angekündigter Einspruch im Spielberichtsbogen) aus dem Spiel mJB SH-Liga TSV Kronshagen – MTV Lübeck abgab.

Damit er die Frist von 3 Tagen einhielte, würde er „heute schon mal den Bericht schicken.“ Die offizielle Bestätigung mit Unterschrift vom Abteilungsleiter würde er zeitnah in Schriftform nachreichen.

In dem Bericht wirft der Einspruchsführer der Schiedsrichterin einen spielentscheidenden Regelverstoß vor, da diese für ein Vergehen eines Kronshagener Spielers in der letzten Minute nicht die zwingende Regel 8:10 d mit Disqualifikation und Bericht angewandt hatte.

Mit Datum vom 23.11.2012 folgte dann die angekündigte E-Mail, die nochmals den Bericht, jetzt mit den Unterschriften des Vorstandsmitglieds und Abteilungsleiters Handball versehen war. Die Einspruchsgebühr wurde am 20.11.2012 überwiesen. Das Spiel endete 28:27 für den TSV Kronshagen.

Entscheidungsgründe:

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat bei Eingang eines Rechtsbehelfs zunächst zu prüfen, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsbehelfs gegeben sind.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Berufung oder Revision nötig, damit nicht erst in der nächsten Instanz festgestellt würde, dass der Rechtsbehelf aus diesem Grunde hätte verworfen werden müssen.

Zwar ist das Verbandssportgericht des HVSH gem. Zusatzbest. II a) zu § 30 RO/DHB für Rechtsfälle der SH – Liga zuständig. Gem. § 34 (2) RO/DHB kann auch gegen die Wertung eines Spiels wegen spielentscheidender Regelverstöße von Schiedsrichtern Einspruch eingelegt werden. Dem Einspruch des MTV Lübeck fehlen indes elementare Zulässigkeitsvoraussetzungen.

1. Gem. § 37 (1) RO/DHB sind Einsprüche mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle per Post zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Eine Übermittlung durch Telefax ist zur Fristwahrung zulässig. Eine Übermittlung per E-Mail (schon gar nicht in Form „eines Berichts oder einer Erläuterung“) reicht nicht aus.

2. Gem. § 37 (7a) RO/DHB müssen Rechtbehelfsschriften von Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter im Original unterzeichnet sein. Ein Nachsenden per E-Mail nach Ablauf der Frist (hier am 23.11.2012) geht überhaupt nicht.

3. Gem § 37 (6) RO/DHB müssen Rechtbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Aus dem Bericht/der Erläuterung ist ein solcher Antrag (Wiederholung des Spiels ?) nicht erkennbar.

Der Vorsitzende konnte auf das Angebot des Einspruchsführers in der E-Mail vom 20.11.2012 „ bei Fragen und Unklarheiten könnt ihr mich gerne kontaktieren“ nicht eingehen, da er erst nach Ablauf der 3-Tages-Frist Kenntnis der E-Mail nahm.

Eine Sachentscheidung war daher nicht möglich, der Einspruch war gem. § 47 (1) RO/DHB durch Beschluss des Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen.

Dem Einspruchsführer (Trainer, Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter) kann nur der gutgemeinte Rat erteilt werden, bei zukünftigen Rechtsfällen einen Blick in die Rechtsordnung und die Zusatzbestimmungen des HVSH zu werfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO/DHB. Vor Rückzahlung der 1/4 Gebühr ist die Verwaltungspauschale lt. GeBO/HVSH von 15,00 € zum Abzug zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem § 47 (2) RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des VSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO/DHB zu richten.

Holger Dorowski

Verteiler: MTV Lübeck (Zustellung), PräshVSH, VP Finanzen, VP Recht, VP Spieltechnik, Mitglieder VSpG, Vors VG, HG Schneider